

# **„Schättlisberg Originalplan 1964“**

## **Textteil**

## S a t z u n g

### der Stadt Überlingen, Landkreis Überlingen über den Bebauungsplan "Schättlisberg"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (EGBI. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 11. Nov. 1964 den Bebauungsplan für das Gewann "Schättlisberg" als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Strassen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 1) vom 23. Oktober 1963.

#### § 2

##### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Strassen- und Baulinienplan
2. Gestaltungsplan
3. Strassenlängs- und -querschnitte
4. Bebauungsvorschriften
5. Übersichtsplan M = 1 : 5.000 aus dem die Nutzung nach der BauNVO hervorgeht.

Die Begründung zum Teilbebauungsplan ist beigelegt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 11. November 1964

Der Gemeinderat: *Nipulle*  
(Bürgermeister)

# B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

## zum Bebauungsplan für das Gebiet "Schättlisberg" der Stadt Überlingen im Landkreis Überlingen

### A. Rechtsgrundlagen

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341).
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG. vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
- 4) §§ 1 - 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGL. I. S. 938).
- 5) §§ 2 Abs. 4, 32, 33 Abs. 4, 109, 123 Abs. 4 und 126 Abs. 15 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 187).

### B. Festsetzungen

#### I. Art der baulichen Nutzung

##### § 1

##### Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in reines Wohngebiet (WR) und allgemeines Wohngebiet (WA) gegliedert. Die Festsetzungen erfolgen durch Eintragung in dem unter § 2 Abs. 5 der Satzung aufgeführten Übersichtsplan.

##### § 2

##### Ausnahmen

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 6 der BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

### § 3

#### Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können in den Baugebieten als Ausnahmen zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

#### II. Mass der baulichen Nutzung

### § 4

#### Allgemein

Das Mass der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächen der baulichen Anlagen und der Zahl der Vollgeschosse.

### § 5

#### Zulässiges Mass der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundflächen der baulichen Anlagen und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Gestaltungsplan.

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

Im Einzelfall kann von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme gemäss § 17 Abs., 5 BauNVO zugelassen werden.

#### III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

### § 6

#### Bauweise

- (1) Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.
- (2) Soweit im Gestaltungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäss § 22 Abs. 2 <sup>Satz 2</sup> BauNVO. Doppelhäuser und Hausgruppen müssen gleichzeitig ausgeführt werden.
- (3) Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan massgebend.

### Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung von Strassenbegrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen erfolgt durch Eintragung im Strassen- und Baulinienplan.

### § 8

#### Grenz- und Gebäudeabstand

- (1) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muss mindestens 3,50 m betragen. Er kann ausnahmsweise auf 3,00 m verringert werden, wenn durch Eintrag der Bauzeit auf dem Nachbargrundstück ein Mindestabstand von 7,00 m zwischen den Hauptgebäuden gesichert ist.
- (2) Soweit im Strassen- und Baulinienplan zum Teilbebauungsplan "Schättlisberg" bestimmte Grenzabstände ausgewiesen sind, müssen diese eingehalten werden.

### IV. Baugestaltung

### § 9

#### Gestaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite in der Regel mindestens 11,00 m betragen.
- (2) Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände an der Talseite des Hauses gemessen - bis zur Traufhöhe betragen:
 

bei eingeschossigen Gebäuden	3,50 m
bei zweigeschossigen Gebäuden	6,50 m
bei dreigeschossigen Gebäuden	9,50 m
bei viergeschossigen Gebäuden	12,50 m.
- (3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschossfussboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf an der Bergseite des Hauses gemessen nicht mehr als 0,30 m betragen.
- (4) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (5) Fensteröffnungen sind in ihrer Grösse und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

- (6) Die Dachneigung der ein- und zweigeschossigen Baukörper darf zwischen  $22^{\circ}$  -  $30^{\circ}$  und die der drei- und viergeschossigen Baukörper zwischen  $10^{\circ}$  -  $18^{\circ}$  betragen. Als Ausnahme können Abweichungen nach unten zugelassen werden, sofern Gesichtspunkte der Stadtbaugestaltung nicht entgegenstehen. Bei Hausgruppen muss die Dachneigung stets die gleiche sein. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.
- (7) Im Dachraum ist nur der Einbau von Einzelräumen an den Giebelseiten gestattet. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschliesslich durch Giebel Fenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nichtausgebauten Dachbodens muss durch liegende Fenster erfolgen.

## § 10

### Nebengebäude und Garagen

- (1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.
- (2) Um grössere Baukörper zu erhalten, sind die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Nebengebäude zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- (3) Nebengebäude müssen eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,00 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.
- (4) Mehrere Einzelgaragen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper errichtet werden, sondern sind zu einer Garagengruppe zusammenzufassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung -RGaO-) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I. S. 219) i. V. mit dem Erlass des Innenministeriums Baden - Württemberg vom 14.2.1962 Nr. V 4500/95 (GABl. S.77).
- (5) Vor jeder Einzelgarage ist ein Abstellplatz ausreichender Tiefe (mind. 5 m) auf privatem Gelände anzulegen.

## § 11

### Verputz und Anstrich der Gebäude

- (1) Die Aussenseiten der Haupt- und Nebengebäude sind spätestens ein Jahr nach Rohbauabnahme entsprechend den Baubescheidebedingungen zu behandeln und in hellen Farben (Pastellfarben) zu halten. Auffallend wirkende Farben dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Baupolizeibehörde kann Farb- und Putzproben am Bau verlangen.

- (3) Bei Haupt- und Nebengebäuden sowie bei Gebäudegruppen sind Putzart und Farbton aufeinander abzustimmen.

## § 12

### Einfriedungen

- (1) Die Einfriedungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge nach Maßgabe der Baupolizeibehörde einheitlich zu gestalten.

Gestattet sind:

Bei "nicht eingezäunten" Gartenflächen:

Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton

Bei "eingezäunten" Gartenflächen:

Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit

Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern.

Die Gesamthöhe der Einfriedungen soll das Maß von 0,80 m nicht überschreiten.

- (2) In bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedung ist nicht gestattet.
- (4) Die Höhe der Einfriedungen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen darf 0,80 m nicht überschreiten.

## § 13

### Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Anfüllung und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude-- nach Möglichkeit - als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
- (3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 14

Entwässerung

- (1) Häusliche Abwässer sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.
- (2) Die für Hausentwässerungsanlagen erforderliche wasserpolizeiliche Genehmigung bleibt unberührt.

§ 15

Planvorlage

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen. Weiterhin kann die Aufstellung von Profilgerüsten verlangt werden.

§ 16

Zusätzliche Genehmigungspflicht

Die in § 123 Abs. 2 Buchstabe g und k LBO genannten Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 17

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 18

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Die Festsetzungen der Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften vom ..... sind gemäß § 9 Abs. 2 und 4 BBauG und § 1 der 2. DVO der Landesregierung zum Bundesbaugesetz vom 27.6.1961 nachrichtlich in diese Bebauungsvorschriften übernommen.

Überlingen, den 11. November 1964

Genehmigt gemäß § 11 des  
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BGBl. I S. 341)  
Regierungspräsidium Südbaden

Der Gemeinderat:  
  
(Bürgermeister)



26. November 1964.

  
im Auftrag



**"Schättlisberg"**  
**B-Plan 1964**  
**Polizeiverordnung**

## P o l i z e i v e r o r d n u n g

zum Bebauungsplan für das Gebiet "Schättlisberg"  
in Überlingen, Landkreis Überlingen

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Beugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I. S. 938); §§ 2 Abs. 4, 32, 33, Abs. 4, 109 123 Abs. 4, 126 Abs. 15 der Landesbauordnung -LBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 187); §§ 10 ff des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (Ges. Bl. Baden-Württemberg S. 249) in Verbindung mit § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz vom 1. April 1956 (Ges. Bl. S. 86) wird mit Zustimmung des Gemeinderats Überlingen folgende

## P o l i z e i v e r o r d n u n g

erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im räumlichen Geltungsbereich i.S. des § 1 der Satzung der Stadt Überlingen über den Bebauungsplan für das Gebiet "Schättlisberg" vom

### § 2

#### Grenz- und Gebäudeabstand

- (1) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muss mindestens 3,50 m betragen. Er kann ausnahmsweise auf 3,00 m verringert werden, wenn durch Eintrag der Baulast auf dem Nachbargrundstück ein Mindestabstand von 7,00 m zwischen den Hauptgebäuden gesichert ist.
- (2) Soweit im Strassen- und Baulinienplan zum Teilbebauungsplan "Schättlisberg" bestimmte Grenzabstände ausgewiesen sind, müssen diese eingehalten werden.

### § 3

#### Gestaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite in der Regel mindestens 11,00 m betragen.
- (2) Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände an der Talseite des Hauses gemessen bis zur Traufe betragen:

bei eingeschossigen Gebäuden	3,50 m
bei zweigeschossigen Gebäuden	6,50 m
bei dreigeschossigen Gebäuden	9,50 m
bei viergeschossigen Gebäuden	12,50 m.
- (3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschossfussboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf an der Bergseite des Hauses gemessen nicht mehr als 0,30 m betragen.
- (4) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (5) Fensteröffnungen sind in ihrer Grösse und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- (6) Die Dachneigung der ein- und zweigeschossigen Baukörper darf zwischen  $25^{\circ}$  -  $30^{\circ}$  und die der drei- und viergeschossigen Baukörper zwischen  $10^{\circ}$  -  $18^{\circ}$  betragen. Als Ausnahme können Abweichungen nach unten zugelassen werden, sofern Gesichtspunkte der Stadtbaugestaltung nicht entgegenstehen. Bei Hausgruppen muss die Dachneigung stets die gleiche sein. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.
- (7) Im Dachraum ist nur der Einbau von Einzelräumen an den Giebelseiten gestattet. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschliesslich durch Giebelfenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nichtausgebauten Dachbodens muss durch liegende Fenster erfolgen.

### § 4

#### Nebengebäude und Garagen

- (1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

- (2) Um größere Baukörper zu erhalten, sind die im rückwärtigen Grundstücksteil freistehend vorgesehenen Nebengebäude zweier benachbarter Grundstücke zu einem Baukörper zusammenzufassen.
- (3) Nebengebäude müssen eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 3,00 m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.
- (4) Mehrere Einzelgaragen dürfen auf einem Grundstück nicht als Einzelbaukörper errichtet werden, sondern sind zu einer Garagengruppe zusammenzufassen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung -RGaO) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I. S. 219) i.V. mit dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 14.2.1962 Nr. V 4500/95 (GABl. S. 77).
- (5) Vor jeder Einzelgarage ist ein Abstellplatz ausreichender Tiefe (mind. 5 m) auf privatem Gelände anzulegen.

## § 5

### Verputz und Anstrich der Gebäude

- (1) Die Außenseiten der Haupt- und Nebengebäude sind spätestens ein Jahr nach Rohbauabnahme entsprechend den Baubescheidsbedingungen zu behandeln und in hellen Farben (Pastellfarben) zu halten. Auffallend wirkende Farben dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Baupolizeibehörde kann Farb- und Putzproben am Bau verlangen.
- (3) Bei Haupt- und Nebengebäuden sowie bei Gebäudegruppen sind Putzart und Farbton aufeinander abzustimmen.

## § 6

### Einfriedungen

- (1) Die Einfriedungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Plätzen sind für die einzelnen Straßenzüge nach Maßgabe der Baupolizeibehörde einheitlich zu gestalten.

Gestattet sind:

Bei "nicht eingezäunten" Gartenflächen:

Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton

Bei "eingezäunten" Gartenflächen:

Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit

Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern.

Die Gesamthöhe der Einfriedungen soll das Maß von 0,80 m nicht überschreiten.

- (2) In bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- (3) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedung ist nicht gestattet.
- (4) Die Höhe der Einfriedungen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen darf 0,80 m nicht überschreiten.

## § 7

### Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Anfüllung und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude-- nach Möglichkeit - als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind bodenständige Gehölze zu verwenden.
- (3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

## § 8

### Entwässerung

- (1) Häusliche Abwässer sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.
- (2) Die für Hausentwässerungsanlagen erforderliche wasserpolizeiliche Genehmigung bleibt unberührt.

## § 9

### Planvorlage

- (1) Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen. Weiterhin kann die Aufstellung von Profilgerüsten verlangt werden.

## § 10

### Zusätzliche Genehmigungspflicht

Die in § 123 Abs. 2 Buchstabe g und k LBO genannten Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 11

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung gilt § 4 Abs. 2 LBO.

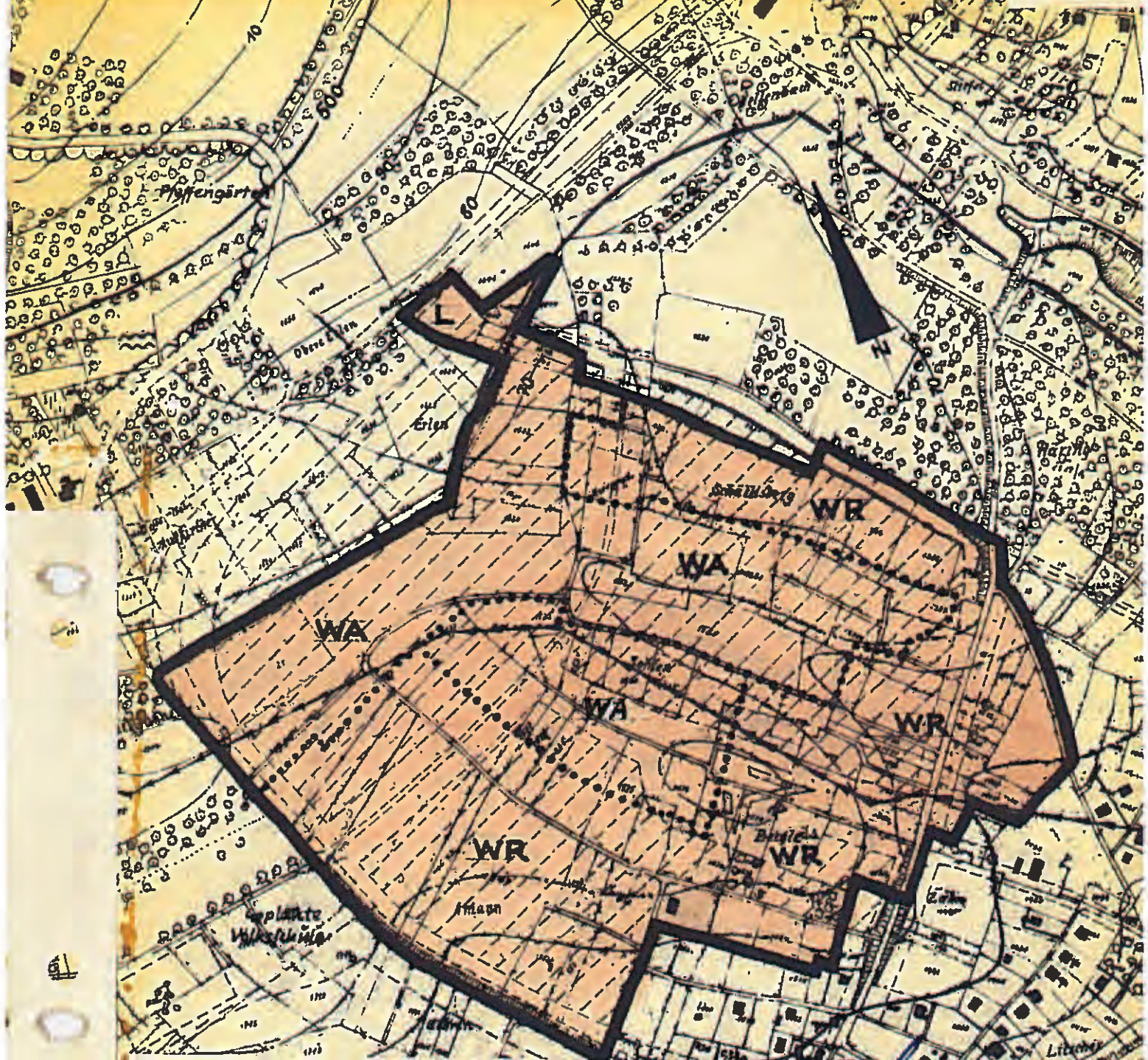
§ 12

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den

Das Landratsamt:

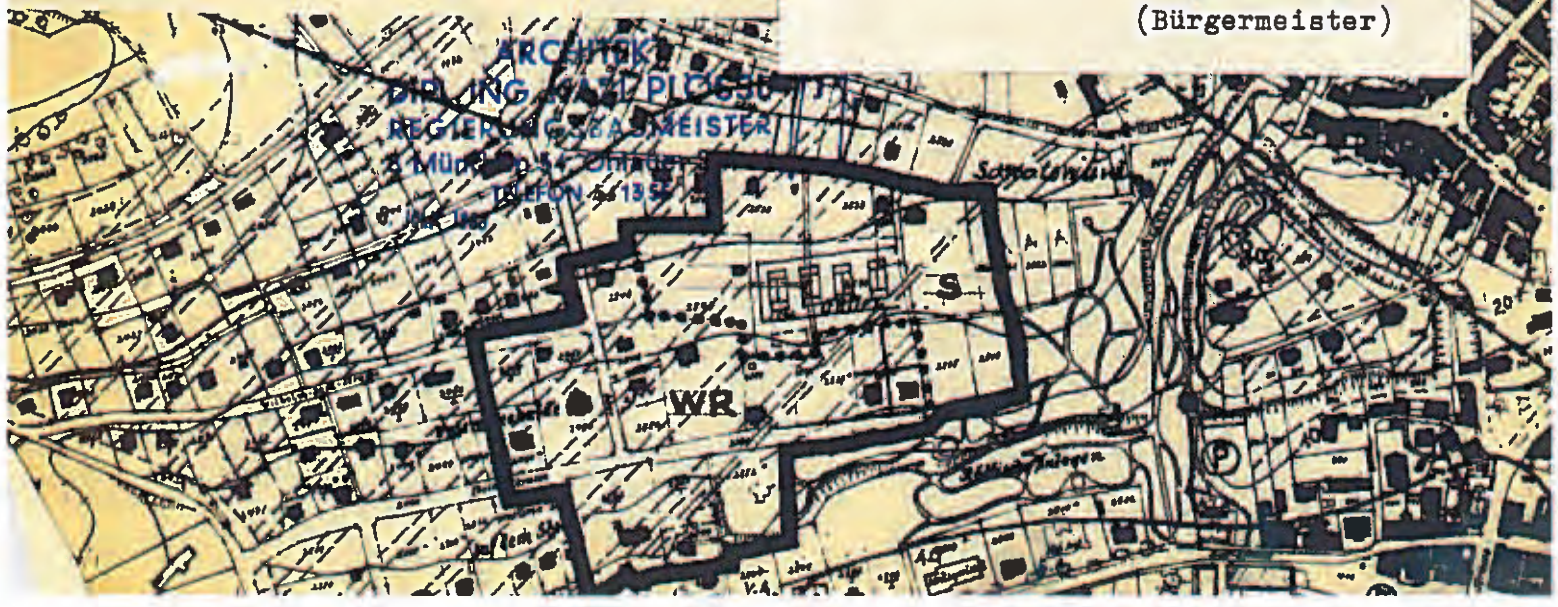


Übersichtsplan M=1:5.000  
zum Bebauungsplan "Schüttlisberg"  
Stadt Überlingen

Überlingen, den 23. Oktober 1963

Der Gemeinderat:

.....  
(Bürgermeister)



ARCHITEKT  
DIPLOM-INGENIEUR PLOCH  
REGIERUNGSGEBÄUDEMEISTER  
MÜNCHEN, JOHANN  
TELEFON 54133

WR

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan für das Gebiet "Schüttliberg"  
der Stadt Überlingen im Landkreis Überlingen

### I. Allgemeines

Die zur Erschließung und Bebauung vorgesehenen Gebiete sind in den vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) der Gemeinde als Wohnbauflächen ausgewiesen. Nachdem der festzustellende Planbereich nur ein Teil des großen neuen Baugebietes Überlingen-West ist, wurde, um für später einen einheitlichen Ortsorganismus sicherzustellen, das Anschlußgebiet bis zum Nellenbach gestalterisch vorüberlegt.

### II. Art des Baugebietes und Bauweise

Die Situation der Baugebiete an teilweise vom Bodensee und der geplanten Umgehungsstraße einmündenden Hängen stellt strenge Anforderungen an eine gute Baumgestaltung.

Der Bebauungsplan berücksichtigt die landwirtschaftlichen Forderungen insofern, als in den Hanglagen eine lockere, teils eingeschossige Bebauung mit First parallel zum Hang vorgeschrieben ist. Die intensive Bebauung ist in den ebenen Flächen, Mulden bzw. Tallagen geplant.

Geschwungene Straßenführungen, Wechsel der Bauhöhen, gestaffelte Stellung der Gebäude und die vorgeschlagenen Begrünungen lassen ein harmonisches, der Landschaft angepasstes Ortsbild erwarten. Miet- und Reihenhäuser wurden senkrecht zu den Straßen geplant, um ein gutes Wohnklima sicherzustellen.

Innerhalb des Feststellungsbereiches ist die Erstellung von ca. 750 Wohnungen möglich.

Davon entfallen auf

Miethäuser	480 WE
Einfamilienreihenhäuser	83 WE
Zweifamilienhäuser	140 WE
Einfamilienhäuser	29 WE
Altenwohnungen	11 WE

Die Bruttoniederdichte (ohne der großen öffentlichen Fläche "Sohlen") beträgt ca. 114 Einw./ha.

Ein ausgesprochenes Ladenzentrum ist südlich der Gemarkung Erlen geplant. Dieses Zentrum wird später inmitten des Gesamtbaugebietes liegen.



An öffentlichen Bedarfslücken berücksichtigt der Plan das große Gebiet der Anlage "Sohlen", das für die Errichtung einer 16klassigen Volksschule mit Turnhalle, Kindergarten und Spielplätzen geplant ist.

Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern ist für jede Wohnung, bei den Miet- Häusern für 1 - 2 Wohnungen je eine Garage vorgesehen. Im Bereich der Miet- und Reihenhäuser sind zusätzlich jeweils Kfz.-Abstellplätze geplant.

Neben den gestalterischen Momenten ist auch die Wirtschaftlichkeit der Erschließung entsprechend beachtet.

Die Straßebreiten sind so bemessen, daß sie der jeweiligen Funktion der Straßen entsprechen. Die Linienführung der Straßen ergab sich aus Gegebenheiten und gestalterischen Überlegungen heraus, wobei die Anschlüsse an bestehende und später geplante Straßen entsprechend berücksichtigt wurden. Zu den öffentlichen Flächen an Sohlen und Schüttlisberg sind von allen Seiten Fußwege geplant.

### III. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Stadt durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen, betragen ca. DM 3.000.000.--

### IV. Spätabgerichtete Maßnahmen

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Umlageung, Grenzregelung, Erschließung und Festlegung des besonderen Vorkaufrechts für unbebaute Grundstücke bilden, sofern diese Maßnahmen in Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Der Planfertiger:

München, den 24. 10. 1962

Der Gemeinderat: (Bürgermeister)

Überlingen, den 23. Oktober 1963